



Stadtreinigung 2030

Wege in eine saubere Zukunft

Umweltausschuss UA/002/XII – Sitzung vom 21. Nov. 2018

TOP 6: A 18/0517

Antrag der WiN-Fraktion:

Befristete Aufstellung von Laubsammelbehältern



Neuformulierung des Antrags:

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Sommerpause 2019 auf Basis der Anträge der WiN und der SPD ein Konzept zur Laubentsorgung für den Herbst 2019 vorzulegen.

1. Grundlagen: Stadtreinigung und Reinigungspflicht

04 – 09

Aufgaben der Stadtreinigung (Betriebsamt heute), reinigungsrelevante Bestandteile einer Straße, Arten der Verschmutzung, Sauberkeit als Visitenkarte einer Stadt, Übertragung der Reinigungspflicht (Straßenreinigungssatzung)

2. Zumutbarkeit der Reinigungspflicht für Anlieger am Beispiel Herbstlaub

10 – 20

Umsetzung der Reinigungspflicht, Gründe einer unzureichenden Umsetzung, demografische Entwicklung, Reinigungspflicht für Anlieger noch zumutbar, Historie und aktueller Ist-Zustand der Laubentsorgung, aktuelle und zukünftige Konzepte der Laubentsorgung im Vergleich, Fazit

3. Umsetzung eines zukünftigen Reinigungskonzepts

21 – 24

Haushaltsansätze für Straßenreinigung, Regelungsbedarf: Finanzierung der Mehrkosten, Entscheidungsfindung / Meinungsbild

4. Exkurse

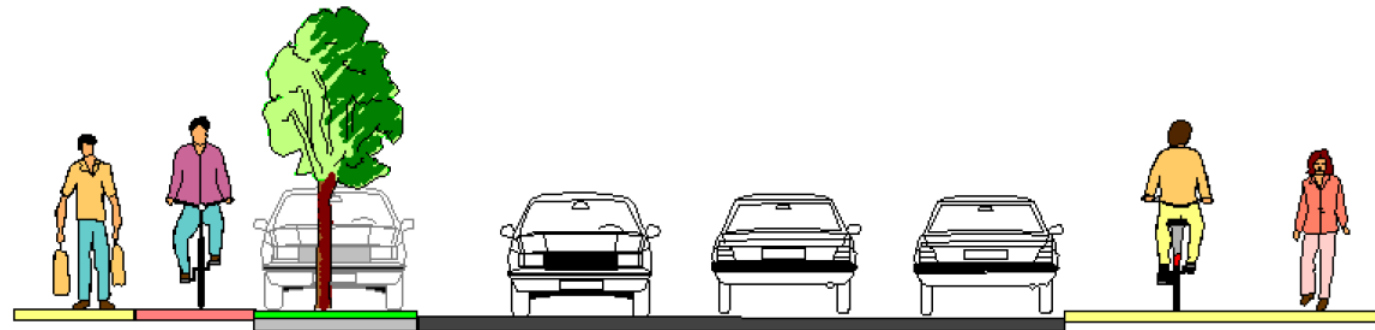
26 – 31

Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (2008)
Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt (2018)

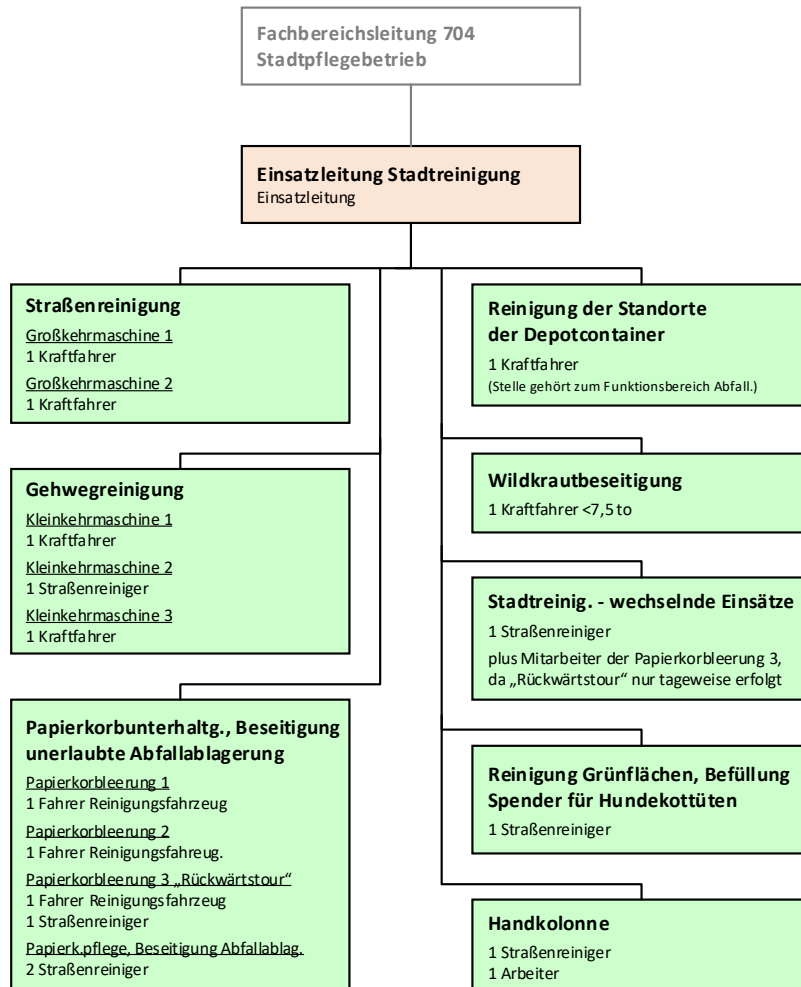
1. Grundlagen: Stadtreinigung und Reinigungspflicht

04 – 09

- | | |
|--|----|
| 1.1 <u>Aufgaben Stadtreinigung (Betriebsamt heute)</u> | 05 |
| 1.2 <u>Reinigungsrelevante Bestandteile einer Straße</u> | 06 |
| 1.3 <u>Arten der Verschmutzung</u> | 07 |
| 1.4 <u>Sauberkeit als Visitenkarte einer Stadt</u> | 08 |
| 1.5 <u>Übertragung der Reinigungspflicht</u> | 09 |



1.1 Aufgaben der Stadtreinigung (Betriebsamt heute)



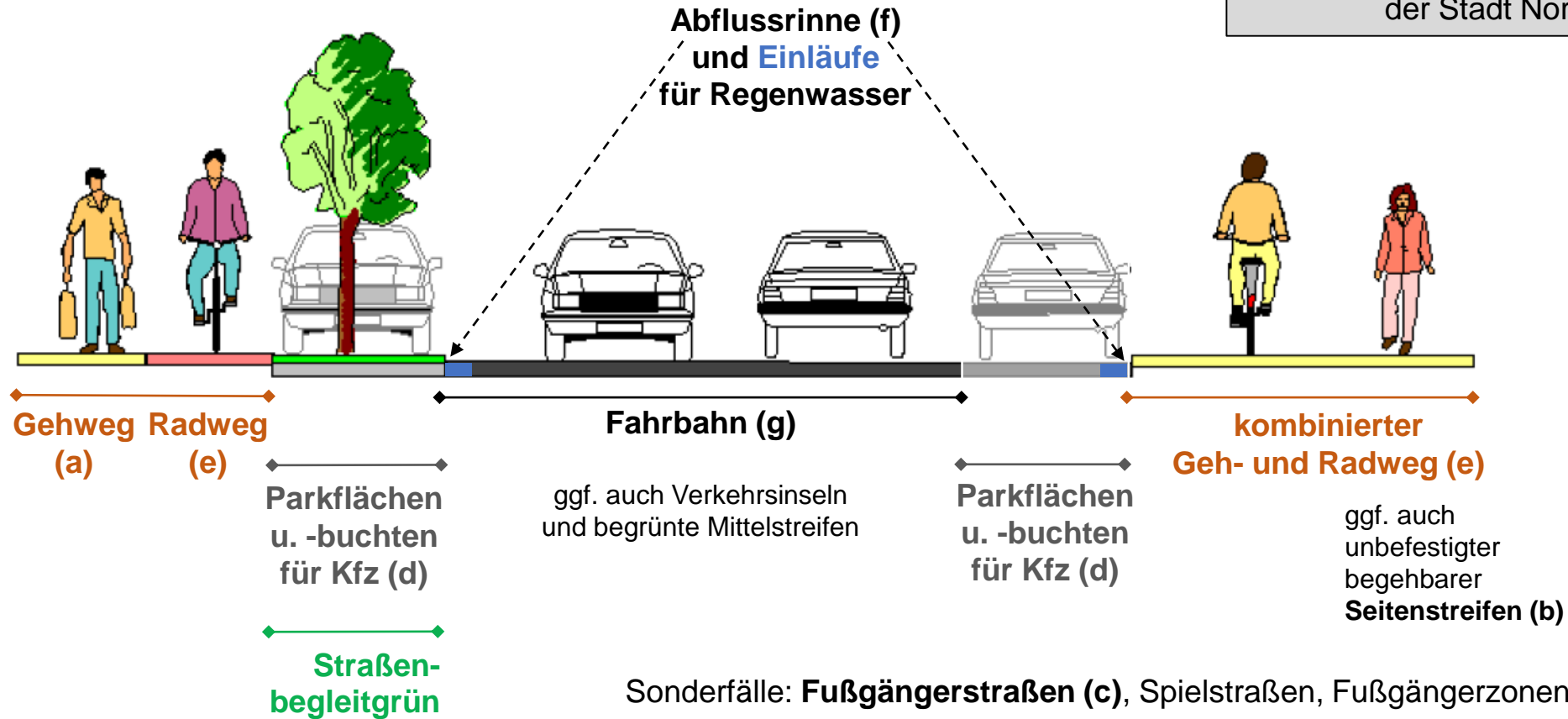
- **Reinigung von Straßen**
Fahrbahn, Rinnstein, Verkehrsinseln, Parkbuchten inkl. Winterdienst
- **Reinigung von Geh- und Radwegen**
inkl. Parkbuchten, Verkehrsinseln, Busbahnhöfen, Wege im Stadtpark und auf Friedhöfen inkl. Winterdienst
- **Reinigung von Fußgängerzonen**
inkl. Straßenmobiliar und angrenzender Grünflächen
- **Wildkrautbeseitigung**
auf Geh- und Radwegen, Parkbuchten, Verkehrsinseln
- **Leerung und Pflege von Papierkörben**
inkl. Beseitigung unerlaubter Müllablagerungen
- **Weitere saisonbedingte Reinigungseinsätze (Stadtfeste, Frühjahrsputz),** Bestückung von Grün- und Parkflächen mit Hundekotbeuteln, Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen (Fuhrpark, Straßenunterhaltung)
- **Reinigung der Depotcontainer-Standorte**
in Abstimmung mit Fuhrpark (Leerung der Depotcontainer)



1. Grundlagen: Stadtreinigung und Reinigungspflicht

1.2 Reinigungsrelevante Bestandteile einer Straße

a bis g = zu reinigende Straßenteile gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt (Anlage 1)

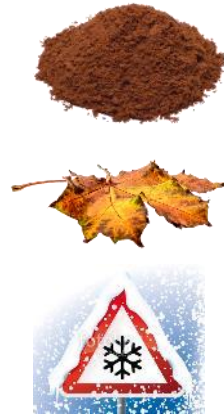


1. Grundlagen: Stadtreinigung und Reinigungspflicht

1.3 Arten der Verschmutzung

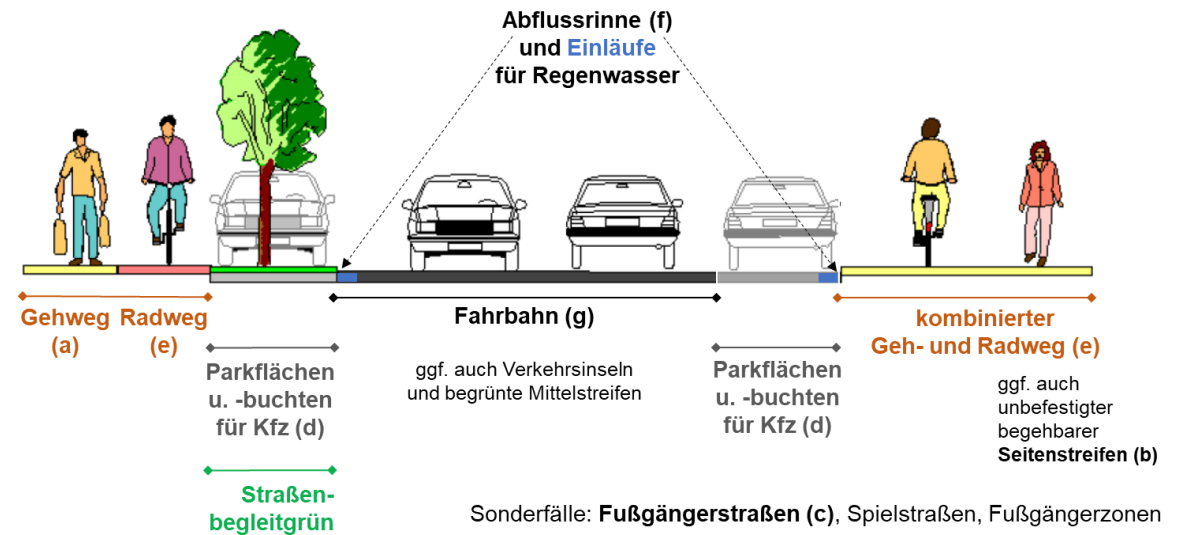
durch Jahreszeit und Witterung:

- **Staub, Sand, Erde**
(Transport durch Wind, Regen)
- **Pflanzen und Bäume**
(Wildkraut, Blüten, Samen, Blätter, Zweige, Herbstlaub)
- **Schnee und Eis**



verhaltensbedingt:

- **Abfälle** (Littering*, Hundekot, wilde Müllkippen**)
- **Straßenverkehr, Baustellen**
- **Streugut vom Winter**



*) **Littering** = gedankenlose Wegwerfen von Abfall in die Umgebung

) **wilde Müllkippen = bewusste ordnungswidrige Ablegen größerer Mengen von Rest-, Sperr- oder Sondermüll im öffentl. Raum (Straßenbegleitgrün, Grünflächen)

1.4 Sauberkeit als Visitenkarte einer Stadt

Sauberkeit wird verbunden mit:

- **Lebensqualität, Wohlgefühl**
- **Ordnung, gute Organisation**
- **Umwelt- und Verantwortungsbewusstsein**
- **Bürgerorientierung, Engagement im Tourismus**
- **Verkehrssicherheit**

Verschmutzung wird von BürgerInnen erkannt anhand von

- **Zigarettenkippen**
- **Take-away-Verpackungen**
- **Graffiti-Schmierereien (keine Streetart)**
- **Hundekot**

in speziellen wahrnehmungssensiblen Bereichen:

- **Haltestellen und Bahnhöfe**
- **Gehwege und Grünflächen**
- **Schulumgebungen und Spielplätze**



Quelle: Verband kommunaler Unternehmen e.V. (2018):
Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering

1.5 Übertragung der Reinigungspflicht

Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (2003) ⇒ **Exkurs 1**

Auferlegung der Reinigungspflicht an **Eigentümer/Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke**:
Festlegung der Straßen sowie von Art und Umfang der Reinigung - Regelung durch **Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt (2018)** ⇒ **Exkurs 2**



Anlage 1 Straßenreinigungssatzung
391 Straßen – mit Geh- und Radwegen
alle Straßenbestandteile a) bis g)

Beseitigung von Verunreinigungen und Herbstlaub, Schneeräumung, Streuen bei Eisglätte gem. §3 Straß.reinig.satzung

Anlage 2 Straßenreinigungssatzung:
93 Straßen - mit Geh- und Radwegen
alle Straßenteile a) bis c)

Stadt Norderstedt als Anlieger

Straßenteile d) bis g)

Anlieger

291 km Straßen
236 km Geh- bzw. Radwege

246 km Straßen
171 km Geh- bzw. Radwege, Parkbuchten



2. Zumutbarkeit der Reinigungspflicht für Anlieger am Beispiel Herbstlaub 10 – 20

2.1	<u>Umsetzung der Reinigungspflicht am Beispiel Herbstlaub</u>	11
2.2	<u>Mögliche Gründe für Nichtreinigung seitens der Anlieger</u>	12
2.3	<u>Trend durch demografische Entwicklung begünstigt</u>	13
2.4	<u>Reinigungspflicht der Anlieger noch zumutbar?</u>	14
2.5	<u>Historie der Laubentsorgung in Norderstedt</u>	15
2.6	<u>Aktueller Ist-Zustand der Laubentsorgung</u>	16
2.7	<u>Aktuelle Konzepte zur Laubentsorgung im Vergleich</u>	17
2.8	<u>Zukünftige Konzepte der Laubentsorgung im Vergleich</u>	18
2.9	<u>Fazit in Hinblick auf Antrag zu TOP 6: A 18/0527 – UA/002/XII – 21.11.2018</u>	19
2.10	<u>Ganzjähriges Reinigungskonzept für Straßen gem. Anlage 1 Straßenreinigungssatzung</u>	20



2.1 Umsetzung der Reinigungspflicht am Beispiel Herbstlaub

Stadt Norderstedt / Betriebsamt:
Hauptstraßen und Straßenabschnitte
an städtischen Grundstücken (als Anlieger)



Eigentümer / Nutzungsberechtigte
Nebenstraßen (Straßenabschnitte
an nichtstädtischen Grundstücken)



2.2 Mögliche Gründe für Nichtreinigung seitens der Anlieger (aus Diskussionen mit Bürgern)

Einstellungsänderung bei Eigentümern und Nutzungsberechtigten

- Ältere Anlieger können ihrer Reinigungspflicht nicht mehr nachkommen:
„Ich habe das jahrzehntelang gemacht, jetzt bis ich 70, 80 oder älter. Ich schaffe das nicht mehr, zumal die Straßenbäume immer größer werden und immer mehr Laub abwerfen.“
- Stärkerer Wunsch nach Erledigung durch Dienstleister, besonders bei Neubürgern:
„Vorher mussten wir das nicht machen, da hat das die Gemeinde/Stadt erledigt.“

Verkehrssituation

- Anlieger scheuen die Gefahr des Straßenverkehrs (Reinigung bis Fahrbahnmitte).
„Der Verkehr hat immer mehr zugenommen, das ist mir zu gefährlich geworden.“

Kosten:

- Delegieren der Reinigungspflicht auf externe Dienstleistung als zu teuer erachtet.
„Damit einen Reinigungsdienst zu beauftragen, kann ich mir bei meinem Einkommen bzw. meiner Rente nicht leisten.“
- Laubsäcke werden mit 3,- € p. Stück als zu teuer bewertet (generell und angesichts Biotonne, Biosaisontonne und Biowertstoffsäcke).

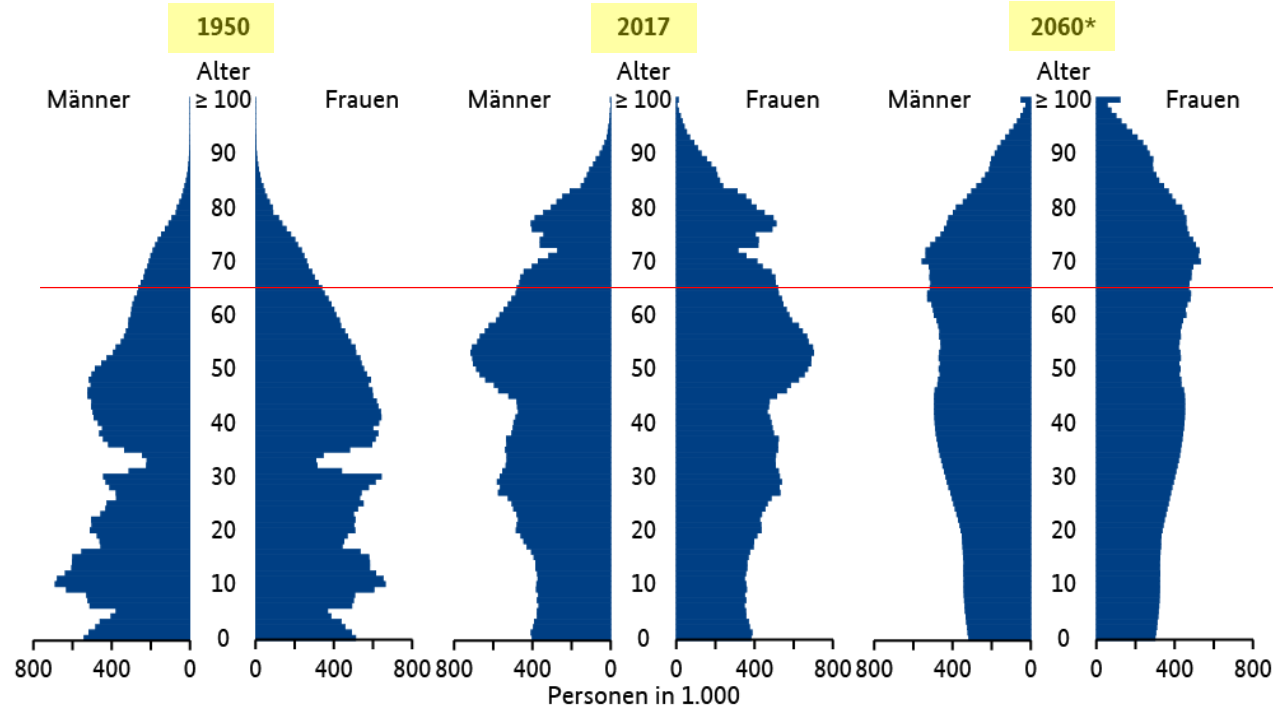
Fehlende Konsequenzen:

- Vernachlässigung der Reinigungspflicht bleibt als Ordnungswidrigkeit ungeahndet.



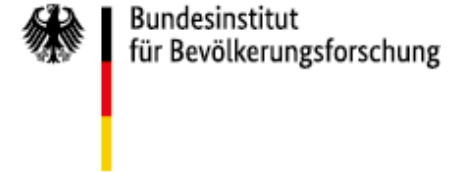
2.3 Trend durch demografische Entwicklung begünstigt

Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland, 1950–2060

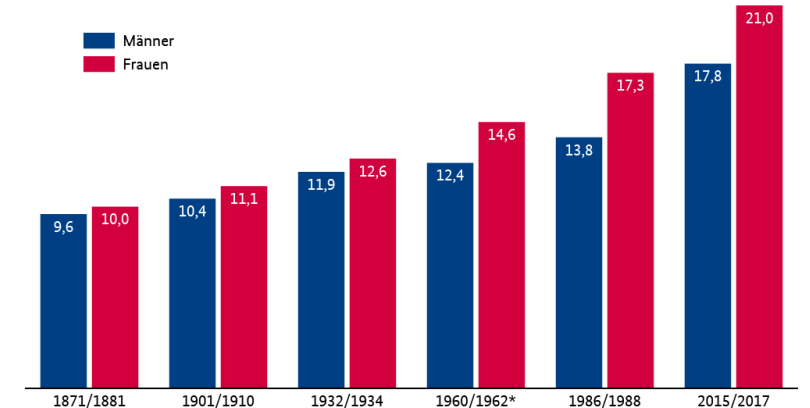


* Ergebnis der aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2-A)
 Datenquelle: Statistisches Bundesamt

© BiB 2018 / demografie-portal.de



Durchschnittliche fernere Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren
 in Jahren



* früheres Bundesgebiet
 Datenquelle: Statistisches Bundesamt

© BiB 2018 / demografie-portal.de

Fazit: Immer mehr Ältere mit immer höherer Lebenserwartung.



2.4 Reinigungspflicht der Anlieger noch zumutbar?

Ist die Übertragung der Reinigungspflicht noch zweckdienlich und sauberkeitsorientiert?

Aufgaben der Anlieger heute:	Straßenteile	Reinigungspflicht
Frühjahr	Geh- u. Radwege, begehbare Seitenstreifen, Fußgängerstraßen, als Parkplätze gekennzeichnete Flächen, Rinnsteine, Fahrbahn (gem. Anl. 1 Satzung), Geh- u. Radwege, Seitenstreifen und Fußgängerstraßen auch bei Straßen gem. Anlage 2 der Satzung	Kehren und Entsorgung des Kehrriechts (speziell Laubentsorgung) 1x pro Monat als Standard 1x pro Woche bei Laubfall (je nach Baumbestand und Witterung häufiger oder seltener)
Sommer		
Herbst		
Winter	Gehwege (Radwege übernimmt Betriebsamt gem. politischem Beschluss), Fahrbahnrandstreifen, Fußgängerüberwege	Schneeräumen (Vorgaben zur Lagerung), Streuen bei Eisglätte (kein Streusalz) Häufigkeit je nach Witterung: - werktags 7 - 20 Uhr, - sonn- und feiertags 9 - 20 Uhr



2.5 Historie der Laubentsorgung in Norderstedt

Zeitraum	Angebote der Stadt für Grundstückseigentümer (Anlieger)
1977 – 1990	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenpflichtige Laubsäcke zum Erwerb über Einzelhandel (Preisentwicklung: 0,20 DM - 0,60 DM), Zuführung zur stadteigenen Kompostieranlage ▪ kostenlose Mitnahme von Gartenabfällen in Kunststoffsäcken (monatliche Sperrmüllabfuhr)
1991 – 1993	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenlose transparente Kunststoffsäcke für Gartenabfälle, zweimonatliche Abholung (Gartenabfälle und Strauchbündel)
1994 – 2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenpflichtige Papiersäcke für Garten- u. Bioabfall
1994 – 2002	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenlose mobile Laubsammlung (Annahme: Mitte Okt. bis Mitte Dez.) auf öffentlichen Parkplätzen in 5 Stadtteilen an 5 Tagen, Problem: Kosten ca. 30 T€ und Verkehrsstaus an Annahmetagen
ab 1996	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotonne, bedarfsweise gebührenpflichtige Biowertstoffsäcke
2003 – 2006	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenlose Laubannahme auf Bauhof in Schüttbox (Mitte Okt. bis Mitte Dez., Mo. - Fr. + 5 Sa.)
ab 2006	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenlose Laubannahme auf Recyclinghof Oststraße (Mitte Okt. bis Mitte Dez., Mo. - Sa.)
ab 2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bedarfsweise zusätzlich (Entgegenkommen der Stadt): kostenlose Nutzung einer vorhandenen Biosaisontonne (Apr. bis Okt.) für Laubabfall (nur Nov. und Dez.)




2.6 Aktueller Ist-Zustand der Laubentsorgung

Vier funktionierende Systeme:

- **kostenpflichtige Biotonne** (Holsystem)
ganzjährig Nutzung - auch für Laub
- **kostenpflichtige Biosaisontonne** (Holsystem)
Apr. bis Okt. auch für Laub - kostenlos für Laub Nov. bis Dez.
- **Kostenlose Laubannahme auf dem Recyclinghof Oststraße** (Bringsystem)
Mitte Okt. bis Mitte Dez.
- **kostenpflichtige Biowertstoffsäcke** (Holsystem)
ganzjährig Nutzung - auch für Laub



2.7 Aktuelle Konzepte zur Laubentsorgung im Vergleich

	Biotonne, Biosaisontone	Biowertstoffsäcke (Papier) in Straßensammlung	Selbstanlieferung auf Recyclinghof
			
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Behältergröße nach Bedarf (40 bis 240 Liter) 14-tägige Leerung Kosten durch Gebühr gedeckt 	<ul style="list-style-type: none"> kompostierbare Säcke Kosten durch Verkaufspreis gedeckt einfache Handhabung 	<ul style="list-style-type: none"> kostenlos für Norderstedter Bürger tägliche Anlieferung möglich Kosten durch Abfallgebühren gedeckt, tägl. Anlieferung
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Reinigungsqualität der Anlieger kostenpflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Reinigungsqualität der Anlieger kostenpflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Reinigungsqualität der Anlieger logistischer Aufwand

2.8 Zukünftige Konzepte zur Laubentsorgung im Vergleich

	Mobile Laubsammlung mit Containern (1.100 Liter)	Kehren durch Anlieger, Abholung durch Stadt	Komplettreinigung durch die Stadt
			
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kostenlose Nutzung ▪ kurze Wege für Bürger ▪ wöchentliche Leerung (Soll: nur Laub von öffentlichem Grund) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung des Aufwands für den Reinigungspflichtigen ▪ Einsparung von Biowertstoffsäcken und Biosaisontonnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hohe Reinigungsqualität ▪ Option: Entbindung der Bürger von der Reinigungspflicht
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr hohe Kosten (Anschaffung, Lagerung) bei kurzer Nutzungszeit ▪ unzureichende Reinigungsqualität der Anlieger ▪ Abfälle von Privatgrundstücken (Unterminierung Biotonne) ▪ Gefahr von „Vandalismus“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unzureichende Reinigungsqualität der Anlieger ▪ Zugang zum Laub ▪ Abfälle von Privatgrundstücken (Unterminierung Biotonne) ▪ Regelungsbedarf: Finanzierung der Mehrkosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeug- u. Personalkosten ▪ Zugang zu den zu reinigenden Straßenteilen ▪ Regelungsbedarf: Finanzierung der Mehrkosten



2.9 Fazit in Hinblick auf Antrag zu TOP 6: A 18/0517 – UA/002/XII – 21.11.2018



Kombination:
Bio(saison)tonne,
Biowertstoffsäcke,
Recyclinghof



**Mob. Laubsamm-
lung mit Contain.
(1.100 Liter)**



derzeit **beste Variante**

- kostengünstig
- ökologisch
- praktikabel, bewährt

Sich konzeptionell nur auf die Entsorgung von **Laub im Herbst** zu konzentrieren, ist zu kurzfristig gedacht. Eine ganzjährig auftretende Verschmutzung in Verbindung mit einer unzureichenden Reinigung seitens der Anlieger legen ein **ganzjähriges Reinigungskonzept** für Straßen gem. Anl. 1 der Straßenreini.g.satzung nahe.

derzeit **schlechteste Variante**

- kostenintensiv
- wenig praktikabel
- hoher Realisierungsaufwand

2.10 Ganzjähriges Reinigungskonzept für Straßen gem. Anlage 1 Straßenreinigungssatzung

vgl. [Visitenkarte saubere Stadt](#)

Ganzjährige Verschmutzung	 Frühjahr	 Sommer	 Herbst	 Winter
ohne Abfälle (Littering) oder Verschmutzung durch Straßenverkehr oder Baustellen	Knospen, Blüten, Blütenstaub, Zweige, Äste	Wildkraut	Laub, Früchte, Samen, Zweige, Äste, Wildkraut	Streugranulat

<u>Service-Level</u>	<u>Reinigungsfrequenz</u>	Laub-entsorgung 1x p.a. im Herbst	Laub-entsorgung 2x p.a. im Herbst	Reinigung 6x p.a. ganzjährig	monatliche Reinigung 12x p.a. ganzjährig	2-wöchentl. Reinigung 26x p.a. ganzjährig
niedrig: Fahrbahnen						
mittel: Fahrbahnen + Geh- u. Radwege						
hoch: Fahrbahnen (inkl. Parkbuchten und Straßenbegleitgrün) + Geh- u. Radwege (inkl. Wildkrautbeseitigung)*						

Mögliche Varianten der Reinigung durch das Betriebsamt

*) ohne Winterdienst



3. Umsetzung eines zukünftigen Reinigungskonzepts

21 - 24

3.1 Haushaltsansätze für Straßenreinigung (Anlage 2 + Stadt als Anlieger)

22

3.2 Regelungsbedarf: Finanzierung der Mehrkosten

23

3.3 Meinungsbild / Entscheidungsfindung

24



3.1 Haushaltsansätze für Straßenreinigung (Anlage 2 + Stadt als Anlieger)

ca. 250 km Straßen ca. 170 km Geh- u. Radwege*	2016	2017	2018
ordentliche Aufwendungen	525.600 €	704.000 €	645.700 €
interne Leistungsbeziehung	919.900 €	919.900 €	782.500 €
Summe Aufwendungen	1.445.500 €	1.623.900 €	1.428.200 €
Gebühreneinnahmen	0 €	0 €	0 €
andere Erträge	3.500 €	3.800 €	300 €
Summe Erträge	3.500 €	3.800 €	300 €
Ergebnis	1.442.000 €	1.623.100 €	1.427.900 €
Kostendeckung	0,24%	0,23%	0,02%

*) inkl. Parkbuchten und Wildkrautbeseitigung



3.2 Regelungsbedarf: Finanzierung der Mehrkosten

Alle zukünftig zu realisierenden service- und sauberkeitsorientierten Reinigungskonzepte erfordern je nach Reinigungsfrequenz und Service-Level

- zusätzliche Maschinen, Personal u. Einsatzplanung (ganzjährige Reinigung in Eigenleistung durch das Betriebsamt).
- oder Fremdvergabe (nur Laubsammlung und Laubentsorgung).



Kehren durch Anlieger,
Abholung durch Stadt



Komplettreinigung
durch die Stadt

In der Regel gibt es zwei Finanzierungsalternativen:

- **Allgemeiner Haushalt (Budget Stadtreinigung)**
- **Straßenreinigungsgebühr**

Kostenkalkulation (inkl. Differenzierung nach Reinigungskonzept, Reinigungsfrequenz und Servicelevel) **erfordert Verständigung auf ein Konzept.**



3.3 Meinungsbild / Entscheidungsfindung



Es wird ein politischer Grundsatzbeschluss benötigt:

- 1) **Soll zukünftig eine regelmäßige Reinigung der Straßen sowie Geh- und Radwege gem. Anlage 1 Straßenreinigungssatzung (Nebenstraßen) inkl. Laubentsorgung stattfinden?**
 - Variante 1: Anlieger kehren, Stadt holt ab.
 - Variante 2: Komplettreinigung durch Stadt
- 2) **Soll das Betriebsamt eine entsprechende Kostenkalkulation vornehmen?**
 - inkl. Berücksichtigung von Reinigungsfrequenz pro Jahr und Servicelevel
 - Differenzierung nach Verkehrsaufkommen, Schmutz- und Laubaufkommen
- 3) **Wie soll die Reinigung zukünftig finanziert werden?**
 - Allgemeiner Haushalt (Budget Stadtreinigung)
 - Straßenreinigungsgebühr



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stadtreinigung 2030
Wege in eine saubere Zukunft

4. Exkurse

26 – 31

Exkurs 1: §45 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (2003)

27

Exkurs 2: Satzung – Reinigung öffentl. Straßen in der Stadt Norderstedt (2018)

28 – 31

§45 - Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (2003)



- (1) Reinigungspflicht von Landes- und Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten; Gemeindestraßen u. öffentl. Straßen nur bei zusammenhäng. Bebauung gem. Abs. (3); Art und Umfang der Reinigung gem. örtlichen Erfordernissen der öffentl. Sicherheit
- (2) Reinigung umfasst auch: Schneeräumung auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen sowie Streuen bei Glätteis von Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwege und besonders gefährlicher Fahrbahnstellen (Gefahr nicht rechtzeitig erkennbar)
- (3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Berechtigung der Regelung durch Satzung:
 - Einbeziehung von Straßen und Straßenteilen außerhalb der geschlossenen Ortslage in die Reinigungspflicht (soweit anliegende Grundstücke bebaut sind inkl. einzelner dazwischenliegender unbebauter Grundstücke)
 - Auferlegung der Reinigungspflicht an Eigentümer der anliegenden Grundstücke (oder Nutzungsberechtigten)
 - Heranziehung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten der Reinigung
 - Möglichkeit, dass ein Dritter (anstelle von Eigentümer oder Nutzungsberechtigtem) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernimmt
 - Festlegung von Art und Umfang der Reinigungspflicht
- (4) Absätze (1) bis (3) finden auch für Bundesfernstraßen innerhalb der Ortdurchfahrt Anwendung.

Satzung: Reinigung öffentl. Straßen in der Stadt Norderstedt (2018) - 1/4

§ 1 **Reinigungspflicht:** alle öffentl. Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

§ 2 **Auferlegung der Reinigungspflicht:**

(1) Eigentümer der den Straßen in der Frontlänge anliegenden Grundstücke

(i.d.R. Reinigung bis zur Straßenmitte)

- für Straßen gem. Anlage 1 für Straßenteile a) bis g) im Umfang von 1 bis 6 (vgl. §3)

- für Straßen gem. Anlage 2 für Straßenteile a) bis c) im Umfang von 1 bis 6 (vgl. §3)

und für Straßenteil e) im Umfang von §3 Abs. 1

a) Gehwege, b) begehbarer Seitenstreifen, c) Fußgängerstraßen, d) als Parkplätze für Kfz gekennzeichnete Flächen, e) Radwege, f) Rinnsteine, g) Fahrbahnen

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht: a) den Erbbauberechtigten, b) den Nießbraucher (unmittelbarer Besitz am Gesamtgrundstück), c) den dinglich Wohnberechtigten (bei Nutzung des ganzen Wohngebäudes)

(3) Wenn Reinigungspflichtige persönlich Pflicht nicht erfüllen kann, dann Beauftragung einer geeigneten Person.

§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Säuberung der zu reinigenden Straßenteile (vgl. §2) nach örtl. Erfordernissen der öffentl. Sicherheit, jedoch **min. 1x pro Monat**, Entfernung von Wildkraut ohne Einsatz chemischer Mittel, Sauber- und Freihaltung (Schnee, Eis) von Entwässerungseinläufen und Wasseranschlüssen zur Feuerlöschung, unverzügliche Entfernung von Kehricht.



Satzung: Reinigung öffentl. Straßen in der Stadt Norderstedt (2018) - 2/4

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (2) Geh- und Radwege: Entfernung von Schnee und Glätte werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr (sofort, wenn Nutzung nicht mehr möglich, nach Ende des Zeitintervalls zu Beginn des nachfolgenden Zeitintervalls).
- (3) Streuung bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen, auch Fußgängerüberwege, Salz und auftauende Stoffe nur in Sonderfällen (Eisregen, Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgänge, Gefälle- oder Steigungsstrecken, besonders gefährliche Stellen an Geh- und Radwegen), jedoch nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen.
- (4) Gesamtbreite mindestens 1,50 Meter
- (5) Lagerung von Schnee und Eis: auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehwegs oder Seitenstreifens, wenn nicht möglich, dann Fahrbahnrand ohne Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs, Lagerungsverbot für Schnee von anliegenden Grundstücken, Gehwege an Haltestellen für öffentl. Verkehrsmittel sind so zu reinigen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang möglich ist.
- (6) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (Seitenstreifen, Fahrbahnrand).

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Verursacherprinzip: Beseitigung einer übermäßigen Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung, ggf. Beseitigung durch Gemeinde auf Kosten des Verursachers



Satzung: Reinigung öffentl. Straßen in der Stadt Norderstedt (2018) - 3/4

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet (ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung)
- (2) Anliegend sind auch Grundstücke, die durch Graben, Böschung, Grünstreifen, Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind (egal ob mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront anliegend). Nicht anliegend, wenn Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentl. Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.



§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) §56 StrWG zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung nicht nachkommt
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 der Satzung verstößt,
 - gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 der Satzung verstößt.
- (2) Ahndung bis 500 € Geldbuße



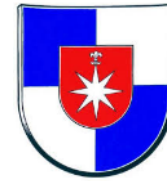
§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Berechtigung der Stadt Norderstedt als Träger der Straßenreinigung nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Satzung
- Verwendung personen- und grundstücksbezogener Daten (Grundbuchamt, Katasteramt, Meldebehörde)
 - zur Eigentümerermittlung und zur Bestimmung der Abmessungen des anliegenden Grundstücks

Satzung: Reinigung öffentl. Straßen in der Stadt Norderstedt (2018) - 4/4

§ 8 Inkrafttreten

am Tage nach ihrer Bekanntmachung = 23. Nov. 2018



Anlage 1

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs 1 der Satzung
(391 Straßen mit den Straßenteilen a - g)

**Reinigungspflicht für o.a. Straßenteile wurde den Eigentümern der
den Straßen in der Frontlänge anliegenden Grundstücke übertragen
(inkl. Stadt als Anlieger).**

Anlage 2

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Satzung
(93 Straßen mit den Straßenteilen a - c)

**Reinigungspflicht der Anlieger für o.a. Straßenteile,
das Betriebsamt reinigt die Straßenteile d – g (inkl. Winterdienst).**